



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>Nr. 296 (Rezension / *Review*, 2010)**Dire le droit: normes, juges, jurisconsultes, hg. von
Barbara Anagnostou-Canas (Paris 2006)****Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG) RA 127,
2010, 608–609**© Böhlau Verlag GmbH & Co. KG (Wien) mit freundlicher Genehmigung
(<http://www.savigny-zeitschrift.com/>)

Schlagwörter: Sammelband

Key Words: miscellanygerhard.thuer@oeaw.ac.at<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.*This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.*

Dire le droit: normes, juges, juristes, hg. von Barbara Anagnostou-Canas. Editions Panthéon-Assas, Paris 2006. 333 S.

Nach einem erfolgreich organisierten Colloquium, das am 3. und 4. November 2004 an der Universität Paris II (Institut d'histoire du droit, Université Panthéon-Assas) stattfand, legte Barbara Anagnostou-Canas einen stattlichen Band Kongressakten vor, mit dessen Anzeige der Rezensent leider in Verzug geraten ist. Das Generalthema, auf Deutsch mit „Recht sprechen“ nur unzulänglich wiederzugeben, verfolgt Gesetzgebung, Richter und Rechtsgelehrte vom Alten Orient des 3. vorchristlichen Jahrtausends bis in das Frankreich des 17. Jahrhunderts. Die 16 Teilnehmer werden auf S. 5 vorgestellt, acht lieferten Beiträge zur „Antike“ im weitesten Sinne, von Mesopotamien bis Byzanz. Auf der anderen Seite der Symmetrieachse stehen acht Beiträge, die mit dem Mittelalter einsetzen. Diese Anzeige wird sich auf den schmälern ersten Teil beschränken „De la Mésopotamie à la Nouvelle Rome: dire et interpréter le droit dans l'Antiquité et à Byzance“ (S. 15–132). Aus dem zweiten Teil „Coutumes, lois du roi, pouvoir des juges au Moyen Âge et à l'époque moderne“ (S. 133–328) seien wenigstens die Autoren der Beiträge genannt: G.S. Pene Vidari, M. Morgat-Bonnet, Ph. Paschel, L. de Carbonnières, I. Storez-Brancourt, S. Daubresse, R. Carvais und A. Teissier-Ensminger.

Sophie Démare-Lafont (La place de la tradition scribale dans la formation du droit en Mésopotamie, 17–32) räumt den Schreibern vor der königlichen Rechtsprechung den größeren Einfluss auf die Rechtsentwicklung ein. Als Beispiele führt sie Immobilienkäufe nach dem Adoptionsformular und Testamente an. Die Ausführungen sind durch in einem Annex abgedruckte Textzeugnisse gestützt. Bernadette Menu (La notion de *maât* dans l'idéologie pharaonique et dans le droit égyptien, 33–44) sucht, wieder anhand von Texten, einem breiteren Leserkreis die Grundlagen der ägyptischen Rechtsvorstellungen nahe zu bringen. Die Trennung in Ideologie und Rechtsanwendung ist hilfreich.

Julie Vélissaropoulos-Karakostas (Dire le droit dans la Grèce archaïque, 45–56) nimmt zu der strittigen Frage Stellung, ob es bei den Griechen Rechtsnormen vor Einführung der Schrift gegeben habe. Durch Interpretation früher Rechtsinschriften kommt sie zu dem Schluss, dass die Schriftlichkeit die traditionellen mündlichen Rechtsentstehungsquellen nicht zum Verstummen brachte. – Von der Warte der Rechtsphilosophie her nähert sich Stamatios Tzitzas (Le juge comme droit incarné, 57–66) dem Thema anhand von Aristoteles' Lehren von der Gerechtigkeit. Der Schwerpunkt liegt auf der Theorie des Strafrechts. – Streng am positiven Recht orientiert sich wieder Barbara Anagnostou-Canas (Dire le droit dans les tribunaux de l'Égypte romaine, 67–86). In drei Abschnitten untersucht sie die provinzielle römische Rechtspflege: das Fortleben des königlichen und städtischen ptolemäischen

Rechts, das Fortleben von Rechtspraktiken der Landbevölkerung und die Anwendung des römischen Rechts.

Von den Zwölftafeln bis in das klassische römische Recht spannt Jakob Urbanik sein Thema (*Tuas res tibi habeto*: la funzione delle „parole approvate“ nel divorzio, 87–98). Er untersucht die bei Ehebegründung (*ubi tu Gaius, ibi ego Gaia*) und -scheidung gebrauchten Worte auf ihren Ursprung in der *manus*- oder *manus*-freien Ehe und kommt schließlich auf die in P.Ness. III 57 (689 n. Chr.) dokumentierte Scheidung zu sprechen. – Klar gegliedert in Republik, Prinzipat und Dominat ist der Beitrag von José Javier De Los Mozos Touya (*Dire le droit, interpréter le droit dans l'expérience juridique romaine*, 99–118). Es geht um das Entstehen und den Niedergang der Jurisprudenz als neu geschaffene Wissenschaft und um das spätere Eigenleben der klassischen Rechtstexte. – Einen sehr speziellen Aspekt des Recht Sprechens hat sich Évangélos Karabélias (*La législation concernant la déposition du témoin sous la torture devant le juge byzantin*, 119–131) ausgesucht. Auch der Zeuge spricht, und mit fortschreitender Chronologie immer öfter unter dem Zwang der ursprünglich nur für Sklaven vorgesehenen Folter.

Dem Band sind keine Register beigegeben, doch jeder einzelne Artikel (mit Ausnahme Urbaniks) führt am Schluss eine Liste von Schlagwörtern mit Seitenangaben an. Niemand wird erwarten, dass die Beiträge das umfassende Generalthema voll ausschöpfen könnten. Reizvoll sind jedenfalls die von der Quellenlage und den individuellen Interessen der Autoren inspirierten Aspekte.

Wien

Gerhard Thür